Gesetzblatt
für die Freie Stadt Danzig

Nr. 29 **Ausgegeben Danzig, den 23. Juli** **1930**

Inhalt. Verordnung über die Höhe der Monopolabgabe und der Kleinverkaufspreise für Zündwaren (S. 159) — Druckfehlerberichtigung (S. 159).

57

Verordnung
über die Höhe der Monopolabgabe und der Kleinverkaufspreise für Zündwaren.
Vom 18. 7. 1930.

Die Verordnung vom 15. 7. 1930 — G. Bl. S. 157 — über die Höhe der Monopolabgabe und der Kleinverkaufspreise für Zündwaren wird aufgehoben.

Die im § 3 des Zündwarenmonopolgesetzes vom 16. 4. 1930 — G. Bl. S. 99 — auf 1 P festgesetzte Monopolabgabe für je angefangene 60 Stück Zündwaren einer Schachtel oder eines Behältnisses bleibt bis zum 17. 8. 1930 unerhoben.

Danzig, den 18. Juli 1930.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Dr. Sahm. Dr. Strunk.

58

Druckfehlerberichtigung.

Auf Seite 156 des Gesetzblattes 1930 muß in der dritten Zeile von oben hinter Italien eingefügt werden „Lettland".

Danzig, den 12. Juli 1930.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 31. 7. 1930.)

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.